

### **FEUER - Unfalltod infolge eines Brandes - Fe2116.18**

Stirbt der Versicherungsnehmer und/oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner durch einen Unfall infolge

- eines Brandes,
- eines Blitzschlages oder
- einer Explosion

an den versicherten Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB, so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfallleistung in der vereinbarten auf der Police angeführten Höhe

- an den hinterbliebenen Partner
- an die Erben, bei gleichzeitigem Ableben beider.